

es bei abwesenden Parteien häufig geschieht, auf Requisition des Proceßgerichts die Eidesleistung an seinem Wohnorte stattfinden können, wodurch die erwähnte Schwierigkeit auch beseitigt sein würde.

Königl. Commissar Hänel: Es ist vom Herrn Bürgermeister Hübler gesagt worden, daß nach der Erfahrung die Gegenwart von Schwurzeugen von keinem Nutzen sei. Ich glaube jedoch, daß so ganz tief der praktische Nutzen nicht zu stellen sein möchte; wenigstens kann ich als vormaliges Mitglied eines bedeutenden Untergerichts, bei welchem jüdische Eidesleistungen öfters vorkommen, — ebenfalls aus Erfahrung — allerdings nur aus einer nicht langen Erfahrung — die Versicherung geben, daß bei dergleichen Eidesleistungen sich mehrmals die Gegenwart der Zeugen nützlich erwiesen hat, indem die Zeugen ihrem Glaubensgenossen zusprachen, ihm vorstellig machten, wie er in der Achtung seiner Religionsverwandten gewinnen würde, wenn er den Eid nicht leistete, auf diese Weise die Bemühungen des Gerichts bei dem Sühneversuche wirksam unterstützten und in der That zur Zustandbringung eines gütlichen Vergleichs, wodurch die Eidesleistung vermieden wurde, beitrugen. Was nun die Personen betrifft, die als Zeugen zu erscheinen haben, und von denen erwähnt wurde, daß man sich nicht viel Wirkung von ihnen nach ihrer Persönlichkeit versprechen dürfe, so habe ich allerdings angesehen Leute aus der jüdischen Gemeinde an Gerichtsstelle nicht als Zeugen bei Eidesleistungen gesehen. Indessen ist hierüber doch eine Erläuterung zu geben. Man glaubte, ohne daß in dem Befehl von 1800 sich bestimmte Gründe dafür finden, immer solche Leute dazu nehmen zu müssen, welche die nämliche Schule mit dem Schwörenden besuchen; und da diese das Gericht nicht allemal kennt, so konnte kein anderer Weg eingeschlagen werden, als derjenige, der eingeschlagen wurde, daß nämlich die Ältesten der jüdischen Gemeinde aufgefordert wurden, die Personen zu benennen, die als Zeugen vorzuladen seien. Auf diese Weise ist es, sei es nun aus Zufall, oder sei es, daß die Ältesten einem gewissen Grundsatz etwa folgten, freilich gekommen, daß es immer ärmere Juden waren, die als Schwurzeugen gewöhnlich auftraten. Nach dem Gesezentwurfe soll es anders sein. Das Gericht hat die Zeugen nach freier Wahl zu ernennen und es dürfte nunmehr bloß darauf ankommen, sich eine hinlängliche Personalkenntniß zu verschaffen, die auch bald zu erlangen sein dürfte, worauf dann zu erwarten steht, daß das Gericht bloß Personen wählen werde, die es für angemessen hält. Ich glaube also, daß die von der Persönlichkeit der Zeugen entnommenen Bedenken nicht von dem Gewichte sein könnten, um den Vorschlag des Gesezentwurfs in Bezug auf die Zuziehung von Schwurzeugen abzulehnen.

Domherr D. Schilling: Auf das, was der geehrte Hr. königl. Commissar bemerkte, daß nämlich die Zeugen bei der jüdischen Eidesleistung oft zur Sühne beigetragen hätten, habe ich zu erwiedern, daß dies wohl nur als etwas Zufälliges betrachtet werden kann, da wenigstens im Gesezentwurfe keine

Spur, daß hierin die Bestimmung der Schwurzeugen bestehe, sich findet und da ohnedies es schon in der Pflicht des Richters liegt, die Sühne, wo möglich, zu bewirken. Wiederholt aber mache ich auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die eintreten werden, wenn an andern Orten, als in Dresden und Leipzig, Judeide geleistet werden sollen, z. B. in dem Falle, wenn der Kläger ein Jude ist und der von ihm dem auswärtig wohnenden Beklagten angetragene Eid ihm referirt oder auch vom Beklagten über eine Exception der Eid ihm deferirt wird. Dann müssen also aus der Ferne die Zeugen herbeigeholt werden. Wie kann man nun aber billigerweise einem angesehenen Juden, der viel beschäftigt ist, zumuthen, eine vielleicht weite Reise bloß zu diesem Behufe zu unternehmen? Es würde dies ein Unsinnen sein, das sonst nirgends vorkommt und man würde in einem solchen Falle sich immer wieder genöthigt sehen, auf Juden von niederem Stande, die auf eine Vergütung Anspruch machen, Rücksicht zu nehmen. Daß nun aber hierdurch die Feierlichkeit der Handlung nicht gefördert werde, muß ich wiederholt bemerken.

Bürgermeister Hübler: Zur Entgegnung nur wenige Worte. Zuerst muß ich mich dagegen verwahren, daß ich die Zuziehung der jüdischen Schwurzeugen aus praktischen Gründen als nachtheilig geschildert hätte. Das ist nicht der Fall gewesen. Ich habe sie vielmehr als rein überflüssig bezeichnet. Dann muß ich bemerken, daß ich nur von der Erfahrung gesprochen, die man von Seiten der städtischen Justizbehörde in Dresden zu machen Gelegenheit gehabt hat. Es ist wohl möglich, daß in Leipzig in dieser Beziehung ein anderes Verhältniß stattgefunden; hier aber sind in der Regel die Schwurzeugen von der Art gewesen, daß sie vermöge ihrer Persönlichkeit weder zur Erhöhung der Feierlichkeit des Schwuractes noch zur Förderung der Sühne irgend etwas beigetragen haben. Daß einzelne Fälle vorgekommen sein können, wo die Zeugen, wie versichert worden, außerhalb des Gerichtssaales den Schwörenden von der Ableistung des Eides zurückgehalten, will ich nicht bestreiten; allein diese seltenen Fälle bleiben immer bloße Ausnahmen von der Regel und dürften daher keineswegs zur Annahme der im Gesezentwurfe vorgeschriebenen Formalität berechtigen. Ferner ist erwähnt worden, daß künftig in Beziehung auf die Wahl und Persönlichkeit der Schwurzeugen ein anderes Verhältniß eintreten werde, weil nach der Gesehvorlage es lediglich in das Ermessen des Gerichts gestellt sei, die Wahl der Zeugen zu treffen. Nun gebe ich aber anheim, ob dieser Bestimmung unerachtet ein großer Unterschied zwischen jetzt und künftig sich herausstellen werde, da, wie die Erfahrung bisher gelehrt hat, die jüdischen Glaubensgenossen eine entschiedene Abneigung gegen die Function dieser Schwurzeugen hegen. Darum dürfte wahrscheinlich auch künftig der Fall immer wieder eintreten, daß der gebildete Theil der Juden sich dem Zeugenamte nach Kräften entziehe, die Behörden daher große Schwierigkeit zu Erlangung angemessener Schwurzeugen haben, und es am Ende darauf hinauskommen wird, daß wie bisher nur niedrig gestellte und